

HVA 2016

Anlage III zu Titel 0815 = 427.09



BUNDESZENTRALAMT FÜR STEUERN

000052

HAUSINTERN
IM BUNDEZENTRALAMT FÜR STEUERN

ABSENDER

EMPFÄNGER/ Referat Q 3 - Haushaltsbereich

STELLENBEZ

über St III

VERFASSER

STELLENBEZ. St III 301

BETREFF Vermerk über die Situation bei der Bearbeitung der cum/ex-Fälle

DEZUG

ANLAGEN

GZ St III 301 - Haushalt cum/ex (bei Antwort bitte angeben)

DATUM 15. August 2014

1. Ausgangslage

Die beantragten 15 Planstellen (mit kw-Vermerk; vgl. nachfolgende Übersicht) zur Bearbeitung von cum/ex-Fällen wurden vollumfänglich nicht in den Regierungsentwurf zum Haushalt 2015 übernommen.

Die vorgesehenen Verwendungsbereiche, die benötigte Anzahl und die erforderlichen Wertigkeiten der Planstellen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Aufgabe	Im Voranschlag geltend gemachte Planstellenforderung für den Haushalt 2015
Prüfung von Erstattungsanträgen nach § 50d Abs. 1 EStG auf Missbrauch durch Leerverkaufsgestaltungen (Referat St III 3)	1 x A 14 2 x A 13g 4 x A 12 3 x A 11
Klagebearbeitung im Justizariat (Referat Q 1)	1 x A 14 1 x A 13g 2 x A 12
Strafrechtliche Fallbearbeitung durch BuStra-Stelle (Referat St I 2)	1 x A 12

Welche Auswirkungen sich ohne die Bereitstellung personeller Ressourcen für die Fallbearbeitung in den einzelnen Bereichen ergeben, soll im Folgenden erörtert werden.

Aron S

2. Situation im Fachbereich St III 3

000053

2.1 Personalsituation

In Anbetracht der Komplexität der Sachverhalte wurde [REDACTED] vollumfänglich von der regulären Linienarbeit (Grundsatzsachbearbeitung) entbunden und ausschließlich für die Bearbeitung der Sachverhalte mit Verdacht auf missbräuchliche Leerverkaufsgestaltungen, insbesondere der amtschaftungsbedrohten Fälle sowie zur Unterstützung der StraBu bei der Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt bei den im Strafverfahren geführten cum/ex-Fällen eingesetzt. Die referatsinternen Möglichkeiten der Umpricrisierung sind damit ausgeschöpft.

2.2 Fallzahlen (insgesamt 324 Fälle, Erstattungssumme 1.993.834.982 €)

2.2.1 Anträge im elektronischen Datenrägerverfahren (DTV)

Jahr der Antragstellung	Anzahl der noch zu prüfenden Fälle (Erstattungsvolumen > 750.000 €)	Bereits geleistete Erstattungen
2009	58	222.258.925 €
2010	106	429.291.827 €
2011	105	268.388.056 €
Summe	269	919.936.811 €

Die in den Jahren 2009 bis 2011 im DTV gestellten Erstattungsanträge wurden ohne vertiefte Prüfung auf cum/ex-Gestaltungen antragsgemäß erstattet. Die Erstattungsbescheide ergingen – wie verfahrensseitig vorgesehen – unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (VdN).

Die 2009er Fälle waren mit Ablauf des 31.12.2013 von der Festsetzungsverjährung bedroht. In diesen Fällen wurde mit Hilfe der sog. task force und 4 vorübergehend im Referat eingesetzten Geschäftsaushilfen mit der Sachverhaltsermittlung begonnen und die Festsetzungsverjährung gem. § 171 Abs. 6 S. 1 AO gehemmt. Um die Hemmung nicht zu gefährden, ist in diesen Fällen darauf zu achten, dass die Ermittlungen nicht länger als 6 Monate unterbrochen werden. Bis zum 31.08.2014 werden alle im ersten Quartal des Jahres 2014 eingegangenen Unterlagen und Antworten durch mittlerweile 6 Geschäftsaushilfen ausgewertet sein. Festgestellt wird zunächst, ob Aktien über den Dividendenstichtag gehandelt wurden. In derzeit 53 Fällen von ursprünglich 111 Fällen ist nicht von einer cum/ex-Gestaltung auszugehen. In 58 Fällen sind weitere Sachverhaltsermittlungen durchzuführen.

Für die 106 Fälle des Jahres 2010 sollen Anfang September 2014 die ersten Ermittlungs- / schreiben versandt werden. Die 105 Fälle des Jahres 2011 werden im Anschluss aufgegriffen.

Kann die dem BZSt gemäß § 88 AO obliegende Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung mangels personeller Ressourcen nicht wahrgenommen werden, greift mit Ablauf des Jahres 2014 die Festsetzungsverjährung für die Fälle des Jahres 2010 und mit Ablauf des Jahres 2015 die Festsetzungsverjährung für die Fälle des Jahres 2011. Zudem ist davon auszugehen, dass keine die Festsetzungsfrist hinausschiebenden Ermittlungshandlungen mehr durchgeführt werden können, so dass im Laufe des Jahres 2015 die Hemmung der Festsetzungsverjährung der Fälle des Jahres 2009 entfallen würde.

Seite 3 Mit Eintritt der Festsetzungsverjährung würde die Möglichkeit des BZSt verstreichen, die ergangenen Erstattungsbescheide zu ändern und die aufgrund von cum/ex-Gestaltungen unberechtigterweise vorgenommenen Steuererstattungen zurückfordern zu können. 000054

2.2.2 Anträge im schriftlichen Erstattungsverfahren

Jahr der Antragstellung	Anzahl der Fälle	Beantragte Erstattungen
2010	1	3.674.667 €
2011	53	1.068.717.036 €
2013	1	1.506.468 €
Summe	55	1.073.898.171 €

Diese 55 Fälle wurden noch nicht beschieden und es wurden keine Beträge ausgezahlt.

Anhand von umfangreichen Fragenkatalogen gegenüber den ausländischen Antragstellern und ggf. Auskunftersuchen an Dritte (z.B. Depolbanken, Broker) sollen die komplexen Sachverhalte soweit aufgeklärt werden, dass beurteilt werden kann, ob durch Leerverkaufsgestaltungen künstliche Dividenden erzeugt wurden, bei denen keine Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt wurde.

Kann die Bearbeitung dieser Fälle wegen mangelnder Personalausstattung nicht fortgeführt werden, ist mit weiteren Untätigkeitseinsprüchen und bei anhaltender Nichtbearbeitung der Anträge sogar mit für die Gegenseite erfolgreichen Untätigkeitsklagen sowie Amtshaftungsklagen zu rechnen. Eine Untätigkeit konnte bislang nicht nachgewiesen werden. Wird jedoch aus Gründen mangelnder personeller Ressourcen nicht oder erheblich verzögert gearbeitet, so steigert dies die Gefahr eines Organisationsverschuldens (so der Hinweis des Vors. Richters am LG Bonn in der Hauptverhandlung zur Amtshaftung). Insbesondere vor dem Hintergrund der Medienwirksamkeit können erfolgreiche Untätigkeits- oder Amtshaftungsklagen zu einem Reputationsschaden für das Haus führen. Schließlich ist mit erheblichen Rechtsverfolgungskosten und ggf. Schadensersatzkosten zu rechnen.

3. Situation im Justizariat (Referat Q 1)

3.1. Personalsituation

Amtshaftungsverfahren werden durch externe Anwälte in Zusammenarbeit mit Q 1 und dem Fachbereich betreut. Die Bearbeitung der zu erwartenden Untätigkeitsklagen fällt in den Zuständigkeitsbereich von [REDACTED] (Teilzeit zu 50 %). Teile ihrer Tätigkeit sind aufgrund ihrer bereits jetzt schon bestehenden Auslastung auf einen befristeten Tarifbeschäftigten und eine weitere Sachbearbeiterin übertragen worden. Die Möglichkeiten einer weiteren Umverteilung sind daher nur sehr begrenzt möglich.

3.2. Zu erwartende Entwicklung

Für die Fälle, in denen noch nicht erstattet worden ist (vgl. Tz. 2.2.2), stellt sich die Prognose folgendermaßen dar:

Da cum/ex-Gestaltungen typischerweise darauf ausgerichtet sind, ungerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen, und das Gelingen wiederum das alleinige wirtschaftliche Ziel der Antragsteller ist, ist sicher anzunehmen, dass bei fortdauernder Nichtauszahlung der beantragten Erstattungsbeträge Untätigkeitsklage in nahezu allen Fällen erhoben werden wird. Unter

000055

Seite 4 Berücksichtigung der Streitwerte muss selbst bei vorsichtigster Schätzung bei andauernder Nichtbearbeitung mit einer Quote von 50 % Untätigkeitsklagen für die noch nicht beschiedenen Anträge gerechnet werden (ca. 25 Klageverfahren). Die Untätigkeitsklagen werden neben dem damit einhergehenden steigenden Personalaufwand im Justizariat zu einem zusätzlichen Kostenrisiko von über 2 Mio. €¹ führen.

Parallel zu den drohenden finanzgerichtlichen Untätigkeitsklagen sind auch weitere Amtshaftungsklagen zu erwarten. Hier ist mit durchschnittlich 265.000 €² je Fall/Jahr zzgl. anfallender Anwaltskosten³ zu rechnen.

Eine zeitliche Priorisierung der Klagebearbeitung ist im Justizariat nur sehr begrenzt möglich, da die Bearbeitungsreihenfolge maßgeblich durch die gerichtliche Terminierung (Fristsetzung für Schriftsätze, Ladungen für mündliche Verhandlungen) bestimmt ist. Sofern die Bearbeitung der Untätigkeits- und Amtshaftungsklagen in der Sache priorisiert werden würde, würde dies zwangsläufig nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Fristverlängerung schließlich zu Fristversäumnissen in anderen Klageverfahren führen. Die Bearbeitung müsste entsprechend risikoorientiert ausgerichtet werden. Dies führt zu einem erhöhten Prozessrisiko, welches wiederum mit Kosten verbunden sein wird.

Für die übrigen Fälle (vgl. Tz. 2.2.1.), in denen die beantragte Kapitalertragsteuer bereits erstattet worden ist, würde die Nichtbearbeitung durch den Fachbereich, also die nicht erfolgte Rückforderung der Erstattungen, mangels Klageträchtigkeit zu keinem erhöhten Arbeitsaufwand im Justizariat führen.

4. Situation im Bereich der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra, Referat St I 2)

Das BZSt verfügt nicht über eine eigene Steuerfahndung, um Durchsuchungen eigenständig durchzuführen. Die BuStra ist daher auf die Unterstützung durch Steuerfahndungen in den Ländern oder Staatsanwaltschaften angewiesen. Diese wiederum werden komplexe Spezial-Materien, wie sie den cum/ex-Fällen zugrunde liegen, nicht ohne fachliche Begleitung durch das BZSt angehen. Dabei sind BuStra-Stelle und Fachreferate, ggfs. auch die Bundesbetriebsprüfung, gefragt.

Durch das Legalitätsprinzip ist das BZSt gezwungen, allen Verdachtsfällen nachzugehen und ggfs. Ermittlungsverfahren einzuleiten, die wegen des Beschleunigungsgebots (wird aus Art. 2 I GG oder § 6 MRK hergeleitet) möglichst zügig durchzuführen sind. Dies kann mit der derzeitigen Besetzung von einem Sachbearbeiter nicht gewährleistet werden.

In neun der noch nicht beschiedenen 55 cum/ex-Fälle wurden durch die BuStra Steuerstraf-, verfahren eingeleitet und von der Staatsanwaltschaft Köln (Schwerpunktstaatsanwaltschaft für organisierte Wirtschaftskriminalität) übernommen. Da die Staatsanwaltschaft und das Landeskriminalamt (LKA) weder in steuerfachlicher noch in personeller Hinsicht die Verfahren ohne die Beteiligung des BZSt führen können, sind sowohl das Referat St III 3 (Bereich Cum/Ex) als

¹ Ausgehend von einem durchschnittlichen Streitwert von ca. 6,2 Mio. € (zu prüfende Erstattungssumme 1.903.834.952 € / 324 zu prüfende Fälle) ist allein für erstinstanzliche Untätigkeitsklagen mit Anwaltskosten in Höhe von durchschnittlich 93.500 EUR pro Fall zu rechnen. Bei kalkulierten 25 Untätigkeitsklagen entstehen Kosten in Höhe von 2.087.500 €.

² Wiederum ausgehend vom durchschnittlichen Streitwert von 6,2 Mio. € und der Geltendmachung von Zinsansprüchen nach § 288 Abs. 1 BGB (5% über Basiszins) kann dies zu einem Schaden von ca. 265.000 EUR pro geltend gemachtem Jahr und Fall zzgl. anfallender Anwaltskosten führen (Basiszins -0,63% % bis 30.06.2014, -0,73% ab 01.07.2014, Zinssatz ist variabel; tendenziell ist Steigerung zu erwarten).

³ Anwaltskosten wurden nicht berechnet, da keine Aussage zu den tatsächlichen Zinsforderungen, insbesondere zu den zu erwartenden Zeiträumen gemacht werden kann.

Seite 5 auch die BuStra des BZSt gefordert, bei der Auswertung von Unterlagen und Informationen, die der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Ermittlungen zur Verfügung gestellt werden, mitzuwirken. Aufgrund weiterer zahlreicher Ermittlungsmaßnahmen seitens Staatsanwaltschaft und LKA wird sich die Intensität, mit der die Verfahren geführt werden, im zweiten Halbjahr 2014 noch einmal erhöhen, was mit deutlich steigendem Arbeitsaufwand für sämtliche im BZSt beteiligten Bereiche einhergehen wird. Fehlende Unterstützung mangels personeller Ressourcen würde die bislang engagierte Zusammenarbeit der Behörden lahmlegen sowie Auswertungen verzögern und schließlich Ermittlungserfolge gefährden.

Die Referate St I 2 und Q 1 haben mitgezeichnet.

Im Auftrag

